

et raison par l'assise. Dies entspricht am Anfang genau der Einschränkung in der Urkunde Amalrichs II.: *communia ecclesia domibusque religionis exceptis*.

Man muß fragen, wer hier gemeint ist. *Ecclesia* ist klar die Kirche im allgemeinen, die *domus religionis* sind vermutlich nicht so sehr die Klöster, sondern insbesondere die Ritterorden, die besonders raffigierig waren. Unter den *gens de commune* könnte man an sich die italienischen Handelsniederlassungen verstehen. Sie waren ohnehin schon so exterritorial und so mächtig, daß der König nicht noch gewünscht haben kann, daß sie auch Lehen ankauften. Freilich haben mindestens die Venezianer schon vor 1187 dem König drei Ritter aus ihrem Besitz in Tyrus stellen müssen, erscheinen also dort dem König als dienstpflichtig²¹). Anders steht es mit dem Wort *communia* in dem Diplom Amalrichs II. In diesem Stück geht es ja nicht um ein Lehen, sondern um ein Haus und die Einkünfte aus einem anderen. Es ist nicht einzusehen, warum der König den Verkauf oder die Verpfändung dieses Hauses an eine italienische oder südfranzösische Handelskolonie in Akkon verboten haben sollte, denn diese besaßen ohnehin schon eine Menge Häuser in der Stadt. Wären diese Kommunen gemeint, so würde man auch den Plural *communiis* erwarten.

Wir müssen doch sehr ernsthaft erwägen, ob mit dem Wort *communia* nicht eine akkonensische Kommune im technischen Sinn des Wortes gemeint sein kann, vielleicht sogar gemeint sein muß, nicht nur wegen des Singulars, der hier verwendet wird, sondern wegen der Wortwahl überhaupt. Wenn in den lateinischen Quellen von den italienischen oder südfranzösischen Handelsniederlassungen die Rede ist, so werden sie meist nur als *Pisani*, *Ianuenses*, *Provinciales*, *Veneti* oder ähnlich bezeichnet. Werden sie Kommune genannt, so wird das lateinische Wort *comune* verwendet, das man aber zur Vermeidung von Mißverständnissen lieber wegließ, weil man damit meist die heimischen Kommunen von Genua, Pisa usw. bezeichnete, für die der überseeische Konsul ein Privileg entgegennahm. Die Bezeichnung *communia* für eine Handelsniederlassung

²¹) Livre de Jean d'Ibelin, Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 425. R. C. S m a i l, Crusading Warfare (1097—1193). A Contribution to Medieval Military History (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 3, 1956) 89 f. hat das Alter der bei Johann von Ibelin überlieferten Liste des Feudalheeres untersucht. Obgleich Johann sein Werk erst 1265 verfaßte, geht die Liste doch in die Zeit vor 1187 zurück, denn die genannten Personen gehören alle, soweit sie sich identifizieren lassen, in die Jahre 1170—1186.